

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 40/22

26.06.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 5812:

Lfd. Nr.	Gemarkung Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	09 2131/11	Gebäude- und Freifläche Sportplatzstraße	255

Objekt:

Wohnhaus in 66386 St. Ingbert-Rohrbach, Sportplatzstraße 18.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (außer Anbau), Satteldach

KG: 1 K, Hzg., WK

EG: 2 ZK, WC, Flur ca. 61,00 m²

DG: 2 ZB/Du/WC, Vorplatz ca. 35,00 m²

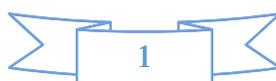
Grundstücksgröße: 255,00 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 30.09.2025, 08:30 Uhr



im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 104.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de www.immobilienpool.de (mit Gutachten)
--

Vakhmenin
Rechtspflegerin
Beglaubigt:
St. Ingbert, 22.07.2025

(Waßner)
Justizbeschäftigte